

BO-Nr. 4453 – 17.08.2015

Eugen-Bolz-Schulstiftung

– Satzungsänderung –

Der Vorstand der „Eugen-Bolz-Schulstiftung Bad Waldsee“ beantragte mit Schreiben vom 19. Mai 2015 die Genehmigung von Satzungsänderungen durch den Diözesanverwaltungsrat. Der Stiftungsrat der „Eugen-Bolz-Schulstiftung Bad Waldsee“ hat die Satzungsänderungen in seinen Sitzungen vom 15. Dezember 2014 und 28. April 2015 genehmigt. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2015 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die von den Mitgliedern des Stiftungsrats am 15. Dezember 2014 sowie am 28. April 2015 beschlossenen Satzungsänderungen gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 2 Ziffer 10 der Satzung der „Eugen-Bolz-Schulstiftung Bad Waldsee“ i. V. m. § 13 Abs. 1 Ziffer 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Nachgang zu den bereits durch Bischof Dr. Fürst am 23. März 2014 genehmigten Satzungsänderungen zuzustimmen. Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrates angenommen und der Satzungsänderung am 12. Juni 2015 zugestimmt. Ebenso hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit Erlass vom 21. Juli 2015 – Az.: RA-0562.4–312/3 – gemäß §§ 6, 23 und 28 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg die vom Stiftungsrat der „Eugen-Bolz-Schulstiftung“ in seinen Sitzungen am 15. Dezember 2014 und 28. April 2015 beschlossenen Satzungsänderungen genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 1. September 2015

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung der Eugen-Bolz-Schulstiftung Bad Waldsee

– Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts –

§ 1 – Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie trägt den Namen „Eugen-Bolz-Schulstiftung Bad Waldsee“.
- (3) Sitz der Stiftung ist Bad Waldsee.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist Teil der kirchlichen Schulorganisation in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und bezweckt als örtliche Schulstiftung die Trägerschaft der Eugen-Bolz-Schule und des Eugen-Bolz-Kindergartens in Bad Waldsee sowie der ihr angeschlossenen Einrichtungen. Weitere Schulen und Bildungseinrichtungen können angegliedert werden.
- (2) Die Stiftung betreut und fördert Kinder und Jugendliche durch die Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen und durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck im Rahmen der Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der sonstigen für die Schulen in freier Trägerschaft gültigen Vorschriften in Baden-Württemberg.

- (4) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten und ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftung der Stifter oder Dritter sowie durch die Zuschreibung unverbrauchter Erträge erhöht werden.

§ 5 – Mitgliedschaft im Katholischen Schulwerk e. V.

- (1) Die Stiftung ist Mitglied des Katholischen Schulwerks in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.
- (2) Die Stiftung anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Katholischen Schulwerks in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. in der jeweiligen Fassung.

§ 6 – Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. der Stiftungsrat,
 2. der Vorstand.
- (2) Die Organe der Stiftung sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (4) Gemäß § 11 Abs. 5 der Ordnung für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart müssen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Stiftungsorgane sowie die Mehrheit der Mitglieder eines jeden Stiftungsorgans der katholischen Kirche angehören. Die nichtkatholischen Mitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Über Ausnahmen entscheidet der Ordinarius der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf begründeten Antrag.

§ 7 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis drei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Stiftungsrates in Abstimmung mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamts ausgewählt und vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufungen sind zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist.

- (3) Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart kann jederzeit aus wichtigem Grund den Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand (z. B. durch Abberufung oder Verzicht) wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied berufen.

§ 8 – Vertretung und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht ständig dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Zu den Angelegenheiten des Vorstands gehören u. a.:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat,
 - c) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
 - d) Mitwirkung bei der Einstellung von Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern,
 - e) Mitwirkung bei der Aufnahme von Kindern / Jugendlichen in die Einrichtung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 9 – Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an:
 1. drei vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufene Mitglieder,
 2. drei vom Vorstand des Freien Katholischen Schulwerks Bad Waldsee e. V. delegierte Mitglieder,
 3. kraft Amtes und für die Dauer der Funktion
 - a) der / die Schulleiter/in der Eugen-Bolz-Schule in Bad Waldsee,
 - b) der / die Leiter/in des Eugen-Bolz-Kindergartens in Bad Waldsee,
 - c) der / die Vorsitzende des örtlichen (Gesamt-)Elternbeirats.Die Bestellung der unter Ziffer 2 und 3 benannten Mitglieder des Stiftungsrates bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte seiner berufenen und delegierten Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Amtsdauer der berufenen oder delegierten Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung / -delegation sind möglich.
- (4) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein berufenes oder delegiertes Mitglied aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen/delegieren. Wird ein Mitglied des Stiftungsrats in den Vorstand (§ 7) berufen, scheidet es aus dem Stiftungsrat aus. Aus wichtigem Grund kann der Bischof von Rottenburg-Stuttgart ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig abberufen.

§ 10 – Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung).

- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
1. Wahl des Vorsitzenden des Stiftungsrats und dessen Stellvertreter,
 2. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand. Über die Inhalte der Geschäftsordnung soll sich der Stiftungsrat mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt abstimmen,
 3. Beratung und Kontrolle des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der Geschäftsordnung,
 4. Beschlussfassung über die Erhebung und die Höhe des Schulgeldes und weiterer Beiträge,
 5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt,
 6. Bestellung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie die Bestimmung des Prüfungsauftrages und Prüfungsumfanges,
 7. Feststellung des Jahresabschlusses,
 8. Entlastung des Vorstandes,
 9. Beschlussfassung über eine angemessene Pauschale für den Arbeitseinsatz und den Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane,
 10. Beratung und Beschlussfassung über alle Rechtsgeschäfte, die gemäß der Stiftungsordnung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht bedürfen,
 11. Mitwirkung bei der Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern,
 12. Änderung der Satzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit,
 13. Auflösung und Sitzverlegung der Stiftung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (3) Bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes vertritt der Vorsitzende des Stiftungsrats oder dessen Stellvertreter die Stiftung.

§ 11 – Arbeitsweise des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort, Tag und Zeit jährlich mindestens einmal und im Übrigen so oft, wie das Interesse der Stiftung es erfordert.
- (2) Die Einladung soll in der Regel mit 2-wöchiger Frist erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrats ist der Vorsitzende zur Einberufung der Sitzung verpflichtet.
- (3) Der Vorstand kann zu den Sitzungen des Stiftungsrats eingeladen werden. In diesen Fällen hat er die Pflicht zur Teilnahme an diesen Sitzungen ohne Stimmrecht. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die den Vorstand betreffen.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der über alle Sitzungen des Stiftungsrats eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.
- (6) Auf Antrag ist das Bischöfliche Stiftungsschulamt zu Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen.
- (7) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse – mit Ausnahme der in § 14 genannten Fälle – und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. In diesen Fällen bedürfen Beschlüsse der Einstimmigkeit der Voten. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden.

- (9) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Stiftungsrats können diese eine in der Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 12 – Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt

- (1) Die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Stiftung erfolgt durch die Organe der Stiftung. Die Stiftung bedient sich bei der Erfüllung ihrer Zielsetzung der Dienstleistungen des Bischöflichen Stiftungsschulamtes der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Die Stiftung arbeitet mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt vertrauensvoll zusammen. In diesem Zusammenhang anerkennt die Stiftung Ordnungen der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweiligen Fassung.
- (3) Bewirtschaftung und Instandhaltung der Grundstücke und Gebäude werden im Rahmen der Auftragsverwaltung durch das Bischöfliche Stiftungsschulamt wahrgenommen.
- (4) Die Verantwortung für den Schulbetrieb und das Personal in den Einrichtungen der Stiftung wird vom Bischöflichen Stiftungsschulamt im Einvernehmen mit der örtlichen Schulstiftung wahrgenommen. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Schulleiter, soweit keine besondere Leitung bestellt worden ist.

§ 13 – Aufsicht, Genehmigungsvorbehalt

- (1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der kirchlichen Stiftungsordnung in deren jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 5 bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Stiftungsschulamtes; solche gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 10 der kirchlichen Stiftungsaufsicht.
- (3) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt die Stiftung der kirchlichen Stiftungsaufsicht gemäß § 5 Abs. 3 StiftO den Wirtschaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres sowie den geprüften Jahresabschluss innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des Kirchlichen Dienstes in der jeweiligen Fassung an.

§ 14 – Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist die Stiftung aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in Sitzungen gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Ihr Gesamtvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit der Auflage, das Stiftungsvermögen für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden.
- (3) Wenn die in § 2 der Satzung der Eugen-Bolz-Schulstiftung Bad Waldsee festgelegten Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für ähnliche gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 01.09.2015

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.